
Fall: Abwehr gegen KfB

Aktenauszug

Dr. Helmut Baumeister
Rechtsanwalt

Hamburg, 25.02.2016

An das
Landgericht
22019 Hamburg

Eingang: 25.02.2016

Klage

der Firma BETA-Bau GmbH, Friedrichstraße 18, 22083 Hamburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ernst Büren, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Baumeister, Hamburg

gegen

die Firma Clemens Rau GmbH & Co. KG, Industriestraße 20, 22017 Hamburg, vertreten durch die Clemens Rau GmbH, ebenda, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Gudrun Rau, ebenda

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage gegen die Beklagte mit dem Antrag, wie folgt zu erkennen:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss in dem Rechtsstreit Fa. Clemens Rau GmbH & Co. KG ./.. Fa. BETA-Bau GmbH vom 24.01.2016 (LG Hamburg, Geschäfts-Nr. 9 O 435/15) wird für unzulässig erklärt.

Für den Fall des § 331 Abs. 3 ZPO beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Zwischen den im Handelsregister von Hamburg eingetragenen Parteien, die bis vor kurzem in Geschäftsbeziehung standen, war ein Rechtsstreit anhängig, in dem die Beklagte gegen die jetzige Klägerin eine Werklohnforderung in Höhe von ca. 350.000,00 € geltend gemacht hat. Nachdem die Klage von Landgericht Hamburg abgewiesen worden war, wurde ihr in zweiter Instanz von Oberlandesgericht Hamburg stattgegeben. Die Berufungsverhandlung fand am 22.11.2015 statt, das Berufungsurteil wurde am 04.12.2015 verkündet.

Wie der Unterzeichner erfahren hat, ist unter dem 24.01.2016 ein Kostenfestsetzungsbeschluss des angerufenen Gerichts ergangen, wonach der hiesigen Beklagten ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 15.279,00 € zusteht.

Die Vollstreckung aus diesem Beschluss ist unzulässig:

Nach Verkündung des Urteils des Oberlandesgerichts Hamburg vom 04.12.2015 hatte der Unterzeichner, der die Klägerin auch in jenem Verfahren erstinstanzlich vertreten hatte, eine telefonische Unterredung mit Herrn Dr. Holz, dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Sinn des Gesprächs war es, eine für beide Seiten annehmbare Zahlungsregelung zu finden. Der Unterzeichner erklärte dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten, dass die Klägerin zwar augenblicklich nicht in der Lage sei, die Urteilssumme in einem Betrag aufzubringen, dass sie aber im April 2016 eine Zahlung aus einem Großauftrag zu erwarten habe. Der Unterzeichner schlug vor, dass die Klägerin vorläufig monatliche Raten in Höhe von 10.000,00 € leisten und die Beklagte bis zum 30.04.2016 auf alle Vollstreckungsmaßnahmen verzichten solle. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärte sich damit einverstanden. Diese Vereinbarung erstreckte sich selbstverständlich auch auf die Kostenforderungen. In Widerspruch dazu hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten jedoch gestern dem Unterzeichner mitgeteilt, dass ein Kostenfestsetzungsbeschluss in der genannten Höhe ergangen sei und dass die Beklagte sofort Vollstreckungsauftrag erteilen werde.

Für den Fall, dass die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss nicht bereits aus den angeführten Gründen unzulässig sein sollte, rechnet die Klägerin gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch mit einer Gegenforderung auf, die sich aus folgendem Sachverhalt ergibt:

Die Parteien haben am 19.04.2009 eine Wettbewerbsvereinbarung getroffen.

Beweis: Kopie der Vereinbarung vom 19.04.2009 Anlage K 1

Die Klägerin, die sich mit der Konstruktion und dem Vertrieb von sog. Gasentfettungsgeräten befasst, hatte seinerzeit einen völlig neuen Gerätetypus entwickelt, welcher nach dem System der Entfettung durch Lösungsmitteldampf arbeitet. Die Beklagte wurde damit beauftragt, das patentierte Modell serienmäßig für die Klägerin zu produzieren. Um unbefugte Nachahmungen von vorneherein zu verhindern, trafen die Parteien die anliegende Wettbewerbsvereinbarung.

Die Beklagte hat sich im Verlauf der vorprozessualen Korrespondenz von der Existenz dieser Vereinbarung überzeugen müssen, deren Vorhandensein sie zunächst in Abrede gestellt hatte. Die Beklagte hat schließlich auch – nach vorheriger Aufforderung – am 15.09.2015 die Auskunft erteilt, dass sie drei Gasentfettungsgeräte, die nach dem System der Entfettung durch Lösungsmitteldampf arbeiten, hergestellt und an eine Firma in Bochum verkauft habe. Damit hat die Beklagte in drei Fällen gegen die Bestimmungen der Wettbewerbsvereinbarung verstoßen und gemäß § 2 des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 15.000,00 € verwirkt. Mit diesem Anspruch rechnet die Klägerin hilfsweise gegenüber dem Anspruch aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss auf.

Dr. Baumeister, Rechtsanwalt

Anlage K 1

Vereinbarung

Zwischen

der Firma BETA-Bau GmbH, Friedrichstraße 18, 22083 Hamburg

und der

der Firma Clemens Rau GmbH & Co. KG, Industriestraße 20, 22017 Hamburg

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die BETA-Bau GmbH befasst sich mit der Herstellung, Konstruktion und dem Vertrieb von Gasentfettungsanlagen, welche nach dem System der Entfettung von Lösungsmitteldampf arbeiten. Die Firma Clemens Rau baut Apparate bzw. Geräte nach Angaben bzw. Zeichnungen der Firma BETA-Bau für die letztgenannte Firma.

Dies vorausgeschickt ist Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Firma Clemens Rau wird alle ihr zugänglich gemachten Unterlagen und Zeichnungen für die von der BETA-Bau in Auftrag gegebenen Geräte bei sich geheim halten und haftet dafür, dass diese Geschäftsunterlagen nicht über den Rahmen ihrer Firma hinaus Dritten zugänglich oder bekannt gemacht werden.

§ 2

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des § 1 ist eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € verwirkt; die Geltendmachung eines über diesen Betrag hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 3

Die Verpflichtung der Firma Clemens Rau zur Geheimhaltung schließt die Verpflichtung ein, weder für sich im eigenen Namen noch für andere derartige Entfettungsgeräte herzustellen, und diese Verpflichtung bleibt auch nach einer etwaigen Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien auf 5 Jahre weiter bestehen.

Hamburg, den 19.04.2009

gez. für die Firma BETA-Bau GmbH

Klaas Klever

gez. für die Firma Clemens Rau

Clemens Rau

Dr. Gerd Holz, Rechtsanwalt

Hamburg, 22.03.2016

An das
Landgericht
22019 Hamburg

Eingang: 23.03.2016

Az.: 17 O 72/16

In dem Rechtsstreit

Fa. BETA-Bau GmbH ./. Fa. Clemens Rau GmbH

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unzulässig. Die Klägerin kann ihre Einwendungen mit einem Rechtsbehelf im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens geltend machen. Der Beklagten jedenfalls ist der Kostenfestsetzungsbeschluss erst am 11.02.2016 zugestellt worden.

Eine Vereinbarung über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung ist nicht zustande gekommen. Richtig ist lediglich, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit dem Vorschlag einer Ratenzahlungsvereinbarung an den Unterzeichner herangetreten ist. Der Unterzeichner hat dazu erklärt, die Klägerin müsse zunächst Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung stellen, die den Unterzeichner in die Lage versetzen, zu prüfen, ob die angebotenen Raten angemessen wären und ob Sicherheiten gestellt werden könnten. Wie die Dinge lägen, könnten vorerst keine Zusagen gemacht werden. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin versprach, umgehend

steuerliche Unterlagen vorzulegen. Dazu ist es indessen nicht gekommen. Die Beklagte wird daher – wie angekündigt – sofort die Vollstreckung einleiten.

Ein aufrechenbarer Vertragsstrafenanspruch steht der Klägerin ebenfalls nicht zu.

Richtig ist, dass am 19.04.2009 zwischen den damaligen Geschäftsführern der Parteien die von der Klägerin vorgelegte Vereinbarung getroffen worden ist. Richtig ist auch, dass die Beklagte drei Entfettungsgeräte an die Firma Weber in Bochum verkauft hat. Daraus ergibt sich indessen kein Anspruch für die Klägerin; denn unstreitig hat die Beklagte nicht gegen § 1 der Vereinbarung verstoßen. Den bloßen Nachbau von Entfettungsgeräten haben die Parteien nicht unter Strafe gestellt – aus gutem Grunde: die Bekanntgabe von Unterlagen und Zeichnungen an Dritte ist nämlich viel schwerwiegender als die bloße Herstellung und Veräußerung der Entfettungsgerät. Durch eine Weitergabe der Unterlagen wäre es Dritten leicht möglich gewesen, die damals neu entwickelten Geräte nicht nur herzustellen und zu verkaufen, sondern auch das Patent als solches weiterzuverkaufen. Bei einem Verstoß gegen § 3 der Vereinbarung ist dies nicht der Fall.

Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, dass § 2 sich auch auf § 3 bezieht, ist kein Anspruch der Klägerin gegeben, da die Beklagte von der Existenz der Wettbewerbsvereinbarung nichts gewusst hat. Die Geschäftsführerin der Komplementär-GmbH der Beklagten ist die Tochter des früheren Geschäftsführers, der 2009 den Vertragsschluss getätigt hat. Ihr war von dem Vertrag nichts bekannt, vielmehr wurde sie erstmals Ende September vergangenen Jahres von der Klägerin auf die Vereinbarung hingewiesen.

Die Geltendmachung des vollen Betrages von 5.000,00 € verstößt zudem gegen § 242 BGB. Die Höhe der Vertragsstrafe mag zur Zeit des Vertragsschlusses verständlich gewesen sein, weil damals diese Entfettungsgeräte eine absolute Neukonstruktion darstellten. Inzwischen aber ist das Patent überhaupt nichts Weltbewegendes mehr, sondern von anderen Patenten überholt worden.

Beweis: Sachverständigengutachten

In Anbetracht dessen und des möglichen Gewinnes der Parteien (10 % des Verkaufspreises von 4.860,00 €, d.h. 486,00 € pro Gerät) ist der Betrag von 5.000,00 € geradezu grotesk.

Wie die Klägerin dann noch auf einen Betrag von 15.000,00 € kommt, ist schlechterdings unverständlich. Die Beklagte hat mit der Firma Weber in Bochum am 01.08.2015 einen Kaufvertrag über zwei Geräte und am 23.08.2015 einen Vertrag über ein weiteres Gerät geschlossen und die Geräte Ende August bzw. Anfang September 2015 geliefert. Da alle drei Geräte an eine einzige Firma gegangen sind, kann auch allenfalls ein einziger Vertragsverstoß vorliegen.

Im Übrigen muss die Aufrechnung jedenfalls daran scheitern, dass der behauptete Anspruch schon zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz bestanden haben soll und aus diesem Grunde nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dr. Holz, Rechtsanwalt

Dr. Helmut Baumeister
Rechtsanwalt

Hamburg, 04.04.2016

An das
Landgericht
22019 Hamburg

Eingang: 06.04.2016

Az.: 17 O 72/16

In dem Rechtsstreit

Fa. BETA-Bau GmbH ./. Fa. Clemens Rau GmbH

gibt der Schriftsatz der Beklagten Anlass zu folgender Erwiderung:

Die Ausführungen zur Zulässigkeit liegen neben der Sache, eine Vollstreckungserinnerung kommt nicht in Betracht.

Es trifft zu, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten steuerliche Unterlagen der Klägerin verlangt hat. Im Übrigen hatte der Unterzeichner aber den Eindruck, dass die Gegenseite mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden war, zumal dem Vorschlag auch nicht widersprochen wurde. Zu der Übergabe ist von Unterlagen ist es allein deswegen nicht gekommen, weil die Beklagte zwischenzeitlich die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss angedroht hat.

Die Auslegung, die die Beklagte der Vereinbarung vom 19.04.2009 geben will, kann nicht überzeugen. Wortlaut und Systematik der dort getroffenen Regelung stehen einer solchen Deutung entgegen. Dass die Beklagte den § 242 BGB ins Spiel bringt, muss befremden. Es war die Beklagte, die unfair gehandelt hat. Sie hat nämlich ausgerechnet von dem Inhaber der Fa. Weber in Bochum Aufträge zum Nachbau von Entfettungsgeräten angenommen, obwohl sie wusste, bzw. wissen musste, dass Herr Weber ein ausgeschiedener Mitarbeiter der Klägerin ist, welcher sich nunmehr aufgrund der bei seinem früheren Arbeitgeber erworbenen Fach- und Kundenkenntnisse als Konkurrenz betätigt.

Beweis: Zeugnis des Technikers Jens Weber, Hofweg 6, 44809 Bochum

Wie die Klägerin erfahren hat, hat Herr Weber die drei bei der Beklagten bezogenen Geräte inzwischen an eine bisherige Kundin der Klägerin, die Firma Schüssler in Düsseldorf, weiterverkauft.

Beweis: Zeugnis des Kaufmannes Helmut Schüssler, Hohe Straße 9, 44139 Düsseldorf

Ohne den Vertragsverstoß der Beklagten hätte die Klägerin diese Verkäufe selbst tätigen können.

Beweis: wie vor

Der Klägerin ist daher in Höhe von 1.458,00 € (3 x 486,00 €) ein Schaden entstanden, mit dem weiter hilfsweise aufgerechnet wird für den Fall, dass das Gericht die Aufrechnung mit dem Vertragsstrafenanspruch nicht für begründet hält.

Dr. Baumeister, Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Az.: 17 O 72/16

Hamburg, 24.04.2016

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Grau als Vorsitzender,
Richter am Landgericht Dr. Krüger und Richterin Keldinger als beisitzende Richter,
Justizangestellte Jansen als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Fa. BETA-Bau GmbH ./. Fa. Clemens Rau GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Baumeister,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Holz.

Zunächst wird in die Güteverhandlung eingetreten, Vergleichsverhandlungen scheiterten. Sodann wird in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 25.02.2016.

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.03.2016.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll am Ende der Sitzung verkündet werden.

Grau

Jansen

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen. Die Kammerzuständigkeit ergibt sich aus § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.
3. Sollten Auflagen, Hinweise, Beweiserhebungen für notwendig gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
4. Sollte der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei schriftsätzlich angesprochen worden ist, so ist davon auszugehen, dass dieser Gesichtspunkt beim Rechtsgespräch in der letzten mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

-
5. Kommt der Bearbeiter zu dem Ergebnis, dass die Klage unzulässig ist, dann ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten darzustellen.